Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Politischer Bezirk Graz – Umgebung
8063 Eggersdorf bei Graz | Kirchplatz 4
Telefon: 03117 / 2221 | Telefax: 03117 / 3244
www.eggersdorf-graz.gv.at
gde@eggersdorf-graz.gv.at

Bearbeiter: Evelyn Gangl, Tel.Nr.:03117/2221-50
E-Mail: evelyn.gangl@eggersdorf-graz.gv.at

Eggersdorf bei Graz, am 11.03.2024
GZ.: B-2024-1100-00117

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 28.06.2023 und Nachreichung vom 28.02.2024 haben Angelika und Christian Pscheidt, Panoramastraße 24, 8063 Eggersdorf bei Graz um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer

- Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte u. Maschinen (nicht motorisiert)

auf dem Grundstück
Nr.: **657** EZ.: **37** KG.: **63228 Hart bei Eggersdorf**
Grundstücks-Objekts-Adresse: **Panoramastraße 24, 8063 Eggersdorf bei Graz**
angesucht.

Im Gegenstand findet am **Mittwoch** den **10.04.2024**
mit Beginn um ca. **10:00** Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung statt.

Für die Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Baulandgrenzen in der Natur.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **Panoramastraße 24, 8063 Eggersdorf bei Graz**
Ihre Verhandlungsleiterin: **Mag. Jasmin Wurzinger**

Im Anschluss an den Ortsaugenschein bzw. die Besichtigung vor Ort erfolgt die Protokollierung bzw. die Verfassung der Niederschrift.

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

Rechtsgrundlagen:

§§ 22, 25 bis § 27 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl Nr 59/1995 idgF (Stmk BauG)
§ 19, § 39 bis § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr 51/1991 idgF (AVG)

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden (Dienstag bis Freitag, 8-12 Uhr und Mittwoch, 14-19 Uhr) bei der Behörde eingelangt sein.

Hinzuweisen ist, dass ein Nachbar, der gemäß § 27 Abs 3 Stmk BauG glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens tritt, seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträglich Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag im Bauamt der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz während der Parteienverkehrszeit (Dienstag bis Freitag, 8-12 Uhr und Mittwoch, 14-19 Uhr) bei der Behörde zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz (www.eggersdorf-graz.gv.at) kundgemacht wird.

Ergeht an:

A. durch persönliche Verständigung:

Bewilligungswerber/in und Grundeigentümer/in:	**Angelika Pscheidt, Panormastraße 24, 8063 Eggersdorf bei Graz** **Christian Pscheidt, Panoramastraße 24, 8063 Eggersdorf bei Graz**
Verfasser der Projektunterlagen:	**Taucher Bau, Riesstraße 2, 8063 Eggersdorf bei Graz**

die der Behörde gemäß § 22 Abs 2 Ziffer 4 Stmk BauG bekanntgewordenen Nachbarn:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Nachbarn.

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz *(öffentliches Gut – Straßen und Wege)*	Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf bei Graz

ferner an:

Bautechnischer Sachverständiger:	BM Franz Schirnhofer, Obersaifen 210, 8225 Pöllau, Mail baumeister.schirnhofer@aon.at
Energie Steiermark Technik GmbH	Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, Mail info@e-steiermark.com

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amts- und Infotafel:

Diese Kundmachung wird an der Amtstafel des Marktgemeindeamtes Eggersdorf bei Graz öffentlich angeschlagen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter bzw. anderer Form:

Diese Kundmachung wird auf der Homepage der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz (www.eggersdorf-graz.gv.at) veröffentlicht.

Der Bürgermeister:
Reinhard Pichler

MARKTGEMEINDE EGGERSDORF BEI GRAZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz
	Datum/Zeit-UTC	2024-03-11T09:02:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	824385754
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	